

jeden Fall erhält er von der LTG ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.

4. Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht spätestens einen Tag vor der ersten Teilnahme eines Dauerspielzeitraums dem Konto der LTG gutgeschrieben, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Im Übrigen gilt für den Abschluss des Spielvertrages Nr. 12 Absatz 3 der Internet-Teilnahmebedingungen für Keno sinngemäß.

#### IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums schriftlich (auch per E-Mail möglich) gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist an die LTG zu richten.
2. Die LTG ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen die LTG zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

#### V. Anschriften- und Kontoänderung

1. Jede Änderung von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung ist der LTG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die LTG gewährleistet die kurzfristige Berücksichtigung derartiger Änderungen.

#### VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

#### VII. Anerkennung und Änderung der besonderen Bedingungen für das Dauerspielverfahren

1. Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch die LTG per E-Mail mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

#### VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.
2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr entweder über Kreditkarte oder über das Wettkonto zu zahlen, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
3. Der Spielteilnehmer kann sich über den Abschluss dieses Vorganges und die Annahme seines Dauerspielauftrages für den Vorkassezeitraum sofort interaktiv informieren und auf Wunsch eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) anfordern.
4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden auf das bei Antragstellung für die Gewinnauszahlung angegebene Konto überwiesen.

#### IX. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 2. Februar 2004 in Kraft.

Wiesbaden, 16. Januar 2004

**Hessische Lotterieverwaltung**

StAnz. 5/2004 S. 593

### Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland — Leihverkehrsordnung (LVO)

#### Präambel

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.

Die auf gegenseitigen Absprachen oder eigenen Regelungen beruhende Vermittlung von Medien (zum Beispiel Regionaler Leihverkehr, Innerkirchlicher Leihverkehr, Bundeswehr-Leihverkehr) ist nicht Gegenstand dieser Leihverkehrsordnung. Direktlieferdienste von Bibliotheken an Endnutzer unterliegen ebenfalls nicht dieser Leihverkehrsordnung.

Der Zugriff auf elektronische Volltexte sowie deren Lieferung auf anderen Datenträgern ist im Rahmen von lizenzrechtlichen und vertraglichen Bedingungen einzubeziehen.

Der Leihverkehr zwischen Bibliotheken beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen.

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Deutsche Leihverkehr — im Folgenden „Leihverkehr“ — ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.

(2) Der Leihverkehr dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.

(3) Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die

1. bei der bestellenden Bibliothek bzw. ihrem Bibliothekssystem oder

2. bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist,
3. im Handel zu einem geringen Preis erhältlich sind.

#### § 2

##### Teilnahme am Leihverkehr

(1) Zum Leihverkehr zugelassen werden allgemein zugängliche Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken, wenn sie

1. durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entliehenen Medien sicherstellen und
2. über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen.
3. Die Leihverkehrszentralen bearbeiten die Anträge der Bibliotheken auf Zulassung zum Leihverkehr aufgrund eines überregional abgestimmten Kriterienkataloges (Anlage 1).
4. Bibliotheken, die die Bedingungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, können sich für die Durchführung der Leihverkehrsaufgaben anderen, zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken anschließen.
5. Die Teilnahme einer Bibliothek am Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des Landes Hessen und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Diese wird beim Hessischen Zentralkatalog (HZK) geführt, dem auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.
6. Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen sind oder sie den Verpflichtungen des § 3 nicht nachkommt.

7. Über die Aufnahme von Bibliotheken in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über Änderungen und Streichungen entscheidet der HZK und unterrichtet das zuständige Ministerium in einem jährlichen Bericht. (Die aktuell gültige Leihverkehrsliste ist der Ordnung als Anlage 5 beigefügt.)

Zu § 2 Abs. 3:

Die betreuende Bibliothek übernimmt damit die Funktionen einer bisherigen Leitbibliothek.

### § 3

#### Pflichten der Bibliotheken

Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

1. eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung unverzüglich weiterzuleiten,
2. diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,
3. grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),
4. auf Anforderung der Leihverkehrszentrale ihre Bestandsnachweise in die regionalen und überregionalen Verbunddatenbanken einzubringen und aktuell zu halten,
5. Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen,
6. die Kostenregelung gemäß § 19 anzuwenden.

### § 4

#### Leihverkehrsregionen

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Leihverkehrsregionen eingeteilt. Für die Organisation des Leihverkehrs in den Regionen und die Beachtung der Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung durch die Teilnehmerbibliotheken sind die regionalen Leihverkehrszentralen zuständig (Anlage 2).

### § 5

#### Regionalprinzip

(1) Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sollen für die Erledigung der Bestellungen die Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion ausschöpfen (Regionalprinzip).

(2) Bei Nachweisen in der eigenen Region sollen Bestellungen nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist.

Dies gilt insbesondere für solche Medien,

1. die nicht ausleihbar sind und bei denen dem Benutzer eine Einsichtnahme vor Ort nicht möglich oder nicht zuzumuten ist,
  2. die nur einmal in der Region vorhanden (Alleinbesitz), aber nicht verfügbar sind.
- (3) Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus können ausgenommen werden Bestellungen
1. von Medien, die bei mindestens drei Bibliotheken der eigenen Region vorhanden sind,
  2. von aktuellen Neuerscheinungen, sofern nicht bereits Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen,
  3. von Medien, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln.
- (4) Räumlich nahe beieinander liegende Bibliotheken, die unterschiedlichen Leihverkehrsregionen angehören, können im gegenseitigen Einvernehmen von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen vereinbaren.

### § 6

#### Bestellungen und Kontrolle der Verfügbarkeit

(1) Vorrangiges Bestellprinzip im Leihverkehr ist die Online-Bestellung auf Basis der Bestandsnachweise (einschließlich Verfügbarkeitskontrolle) gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Die bestellende Bibliothek legt den Leitweg fest, sofern dieser nicht bereits durch einen Leitweg-Algorithmus im Verbundsystem bzw. durch die zuständige Leihverkehrszentrale vorgegeben ist.

(3) Bestellungen ohne Bestandsnachweis können nur von zugelassenen Leihverkehrsbibliotheken aufgegeben werden.

### § 7

#### Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen

(1) Direkt bei Bibliotheken werden Medien bestellt, wenn sie nachgewiesen sind in:

1. zugänglichen Datenbanken und sonstigen Nachweisinstrumenten der eigenen Leihverkehrsregion,
2. zugänglichen Verbund- und überregionalen Datenbanken,

3. Nachweisinstrumenten überregionaler Schwerpunktbibliotheken,
4. Nachweisinstrumenten einzelner Bibliotheken anderer Leihverkehrsregionen.

(2) Bei mehreren Besitznachweisen gilt in der Regel folgende Reihenfolge:

1. Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,
2. überregionale Schwerpunktbibliothek,
3. Bibliotheken anderer Regionen.

Standortnachweise mit Verfügbarkeitsstatus sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

(3) Besitznachweise Der Deutschen Bibliothek werden letztrangig berücksichtigt.

(4) Monographien, die ausschließlich in Hochschulinstituten nachgewiesen sind, dürfen in diesem Fall über die zugehörige Hochschulbibliothek bestellt werden.

### § 8

#### Bestellungen von Periodika ohne Bestandsnachweise

Für periodisch erscheinende Medien, die in Nachweisinstrumenten gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachgewiesen sind, gilt:

(1) Bestellungen auf deutsche Zeitschriften ab 1945 werden wie folgt geleitet:

1. bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die überregionale Schwerpunktbibliothek,
2. wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,
3. wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek.

(2) Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 werden wie folgt geleitet:

1. an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:

1450 bis 1600: Bayerische Staatsbibliothek München

1601 bis 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

1701 bis 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

1801 bis 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main

1871 bis 1912: Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz

2. oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,
3. wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913—1945).

(3) Bestellungen auf ausländische Zeitschriften werden unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geleitet.

(4) Bestellungen auf Zeitungen werden folgendermaßen geleitet:

1. deutschsprachige Zeitungen an den „Standortkatalog der deutschen Presse“ bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, kann weitergeleitet werden an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder — wenn dort nicht vorhanden — ab Erscheinungsjahr 1913 an Die Deutsche Bibliothek,

2. fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an die Zentralredaktion Zeitungen bei der Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz.

(5) Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).

Zu § 8 Abs. 4 a:

Für die lokale und regionale Presse können auch Bibliotheken am Erscheinungsort herangezogen werden.

### § 9

#### Bestellungen von Monographien ohne Bestandsnachweise

Für Monographien, die in Nachweisinstrumenten gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachgewiesen sind, gilt folgende Regelung:

(1) Bestellungen werden direkt an die Bibliotheken gerichtet, bei denen der Besitz erwartet werden kann. Dies gilt für:

1. Literaturgruppen, die in den konventionellen Zentralkatalogen nicht erfasst wurden, insbesondere:
  - Orientalia,
  - Ostasiatica,
  - Dissertationen, die nicht als Buchhandelsausgaben erschienen sind,

- Kartographische Materialien (Land- und Seekarten, thematische Karten, Pläne, Atlanten, Luftbilder usw.),
  - Musikalien,
  - Literatur für Sehgeschädigte,
  - sonstige seltene oder sehr spezielle Literatur.
2. Deutsche Monographien: Entsprechende Bestellungen sind zu richten an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:
- 1450 bis 1600: Bayerische Staatsbibliothek München  
 1601 bis 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel  
 1701 bis 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
 1801 bis 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main  
 1871 bis 1912: Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz
- oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek  
 oder, wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913 bis 1945).
3. Ausländische Monographien: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die jeweilige überregionale Schwerpunktbibliothek zu richten.
4. Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken, andernfalls an die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken oder an Die Deutsche Bibliothek zu richten, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.
- (2) Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).
- (3) Bei der Leitwegfestlegung sollen insgesamt nicht mehr als drei Stationen angegeben werden.

#### § 10

##### Besteller und Bestellvorgang

- (1) Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird.
- (2) Bei Bestellungen ist der jeweils schnellste Kommunikationsweg zu nutzen. Die Online-Bestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen.
- (3) Die Bestellung erfolgt in standardisierter Form, elektronisch oder übergangsweise auch noch maschinenschriftlich (Anlage 4). Für jede physische Medieneinheit ist in der Regel eine eigene Bestellung erforderlich; diese ist Grundlage für die beim Benutzer zu erhebende Auslagenpauschale gemäß § 19.

#### § 11

##### Fehlerhafte und unvollständige Bestellungen

- (1) Bestellungen, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen unbearbeitet an den jeweiligen Besteller zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden.
- (2) Bibliotheken und Leihverkehrszentralen vermerken Korrekturen und Ergänzungen, die sich bei der Bearbeitung der Bestellung ergeben haben.

#### § 12

##### Rücksendung und Weiterleitung von Bestellungen

- (1) Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter bzw. schickt sie bei Beendigung des Leitwegs an den Besteller zurück.
- (2) An den Besteller zurückgesandt werden Bestellungen,
1. auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung nicht erledigt werden kann,
  2. bei denen die angegebene Erledigungsfrist überschritten ist.
- (3) Bestellungen, die in den Sammelbereich von überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen gegebenenfalls an die einschlägigen Fachzentalkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.
- (4) Vormerkungen können in Absprache zwischen Lieferbibliothek und Besteller vorgenommen werden.
- (5) Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf in Deutschland erschienene Medien werden bei der zuerst angegan-

genen Bibliothek oder Leihverkehrszentrale bearbeitet und gegebenenfalls weitergeleitet.

(6) Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf nicht in Deutschland erschienene Medien, die keine bibliographische Fundstelle aufweisen und auch nicht ermittelt werden konnten, können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn zumindest ein bibliographischer Nachweis vorliegt.

(7) Bei automatisierten Bestellverfahren sind die Ziffern 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

#### § 13

##### Versandbestimmungen

(1) Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung zu bevorzugen.

(2) Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Begleitformular beizufügen.

(3) Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die bestellende Bibliothek. Das gilt auch im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 13 Abs. 2:

Soweit eine Sendung auf mehrere Pakete verteilt werden muss, ist jedem Paket ein eigenes Begleitformular beizulegen, das sich nur auf den Inhalt des Paketes bezieht. Für Sendungen des gebenden bzw. des nehmenden Leihverkehrs sind unterschiedliche Begleitformulare zu verwenden. Bei der Verwendung eines gemeinsamen EDV-Formulars müssen gebender und nehmender Leihverkehr deutlich unterschieden werden.

#### § 14

##### Ausleihbeschränkungen

(1) Vom Versand können ausgenommen werden:

1. Medien von besonderem Wert, insbesondere solche, die vor 1800 erschienen sind,
2. Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
3. Medien außergewöhnlichen Formats,
4. Loseblattausgaben und ungebundene Periodika,
5. nicht in Buchform vorliegende Medien, sofern sie infolge ihrer Beschaffenheit durch den Versand gefährdet werden,
6. Lesesaal- und Handbibliotheksbestände,
7. am Ort besonders viel benutzte Medien, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.

(2) Ausnahmen vom Versand sind auf Sonderfälle zu beschränken; dies ist im Einzelfall zu begründen. Vorab soll auch geprüft werden, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der bestellenden Bibliothek mitzuteilen.

(3) Ist ein Versand nicht möglich und auch bei einer anderen Bibliothek nicht zu erwarten, wird die Bestellung an den Besteller zurückgesandt.

Zu § 14 Abs. 1 a und b:

Statt der Ausleihe des Originals ist in diesen Fällen die Lieferung von Kopien oder Mikroformen zu erwägen, gegebenenfalls gegen Berechnung.

Zu § 14 Abs. 2:

Für die überregionalen Schwerpunktbibliotheken besteht eine besondere Verpflichtung, ihre speziellen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen.

#### § 15

##### Kopien im Leihverkehr

(1) Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.

(2) Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien bzw. andere Wiedergabeformen anfertigen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

Zu § 15 Abs. 1:

Der Lieferung ist ein Bestellnachweis beizufügen.

## § 16

**Benutzung der entliehenen Medien**

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

## § 17

**Leihfristen**

Die Leihfrist beträgt ohne die Zeit für Hin- und Rücksendung einen Monat. In besonderen Fällen kann die gebende Bibliothek auch kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vorher bei der gebenden Bibliothek zu beantragen, sofern diese nicht bereits entsprechende Regelungen festgelegt hat.

Zu § 17:

Kürzere Leihfristen müssen durch auffällige Friststreifen kenntlich gemacht werden. Bei Verlängerungsanträgen und Mahnungen sind die Bestellnummer und die Signatur anzugeben.

## § 18

**Rücksendung, Schadenersatz**

(1) Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.

(2) Die nehmende Bibliothek haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek Art und Höhe des Schadenersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Bibliothek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

## § 19

**Kosten**

(1) Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bibliothek eine Auslagenpauschale erhoben. Für Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft bestimmt sich die Höhe nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Nr. 341 gemäß der VwKostO-MWK, GVBl. I vom 23. Dezember 2003). Die Auslagenpauschale wird fällig bei Bestellabgabe unabhängig von einem Erfolg der Bestellung. Bezugsgröße ist die physische Medieneinheit gemäß § 10 Abs. 3.

(2) Außergewöhnliche Kosten (für Schnellsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verbleib angeforderte Ersatzmedien etc.) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet.

(3) Die nehmende Bibliothek hat an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Die Bestell- und Abrechnungs-Abwicklung erfolgt über den HZK, der dafür 0,30 Euro pro positiv erledigter Bestellung erhält. Die gebende Bibliothek erhält hierfür 1,20 Euro gutgeschrieben.

Zu § 19 Abs. 2:

Außergewöhnliche Kosten können nur in Rechnung gestellt werden, wenn die Kostenpflicht zwischen nehmender und gebender Bibliothek vorher abgesprochen oder die Bereitschaft des Benutzers zur Kostenübernahme auf der Bestellung deklariert war.

## § 20

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Leihverkehrsordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Leihverkehrsordnung vom 20. Juli 1993 (ABl. S. 980 ff.) wird gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Januar 2004

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
II 2 B — 451/40

StAnz. 5/2004 S. 594

## Anlage 1

**Kriterienkatalog für die Prüfung von Zulassungsanträgen zur Teilnahme am Deutschen Leihverkehr**

Es wird empfohlen, die Prüfung von Zulassungsanträgen auf der Grundlage der mit diesem Kriterienkatalog ermittelten Bibliotheksdaten vorzunehmen.

Bei der Gesamtbewertung eines Zulassungsantrags können auch besondere Umstände des Einzelfalls und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, wenn nur so eine hinreichende lokale bzw. regionale Literaturversorgung sichergestellt werden kann.

**1. Antragstellende Bibliothek:**

- Name, Adresse, Tel., Fax, E-Mail, www-Homepage
- Bibliothekssigel (Vergabe durch SB zu Berlin-PK/Sigellestelle)
- Bibliotheksleitung
- Unterhaltsträger (bei Firmenbibliotheken: Sonderprüfung)
- Wissenschaftliche/Öffentliche Bibliothek
- Allgemeine Zugänglichkeit
- Mitglied in einem lokalen Bibliothekssystem

**2. Fachpersonal (Fernleihe):**

- Anzahl
- Art der fachlichen Qualifikation

**3. Elektronische Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten:**

- Internet-Anschluss
- Teilnahme am zuständigen regionalen Verbundsystem (Detailangaben)
- Zugriffsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Datenbanken und Nachweisinstrumente gemäß § 7,1 LVO (Detailangaben)

**4. Bibliographischer Apparat:**

- Bibliographien und Nachweisinstrumente zur Bearbeitung von Bestellungen gemäß §§ 8 und 9 LVO

**5. Nachweissituation eigener Bestände (regional/überregional):**

- Detailangaben
- Bereitschaft auch zur gebenden Fernleihe (Prinzip der Gegenseitigkeit, siehe Präambel)

**6. Eigener Bestand (Umfang, Schwerpunkte):**

- Umfang
- Schwerpunkte
- Spezialsammlungen
- Pflichtexemplare

**7. Technische und räumliche Ausstattung:**

- Allgemein zugängliche Lesesäle und Benutzungseinrichtungen
- Benutzer-PC (Internet; CD-ROM)
- Lesegeräte für Mikrofiche/Mikrofilm
- Kopiergeräte
- Tresor für Wertbestände

**8. Ortsausleihe:**

- Zahl der aktiven Benutzer
- Ausleihvorgänge/Jahr
- Benutzerstruktur
- Einzugsgebiet

**9. Sonstiges:**

- Teilnahme am Regionalen Leihverkehr (gegebenenfalls Bestellvolumen)
- Erwartetes Bestellvolumen im Deutschen Leihverkehr (nach Zulassung)
- Weitere leihverkehrsrelevante Bibliotheken am Ort (gegebenenfalls Art und Weise der Zusammenarbeit)

**Übersicht Leihverkehrsregionen — Leihverkehrszentralen — Regionale Verbundsysteme**

Leihverkehrsregion	Leihverkehrszentrale	Regionales Verbundsystem
Baden-Württemberg (BAW) (und Saarland und Teile Rheinland-Pfalz)	Bibliotheksservice-Zentrum/ Zentralkatalog Baden-Württemberg, Stuttgart	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz
Bayern (BAY)	Bayerische Staatsbibliothek/ Bayerischer Zentralkatalog, München	Bibliotheks-Verbund Bayern (BVB), München
Berlin-Brandenburg (BER)	Zentral- und Landesbibliothek Berlin/ Leihverkehrszentrale, Berlin	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Berlin
Hessen (HES) (und Rheinhessen)	Stadt- und Universitätsbibliothek/ Hessischer Zentralkatalog, Frankfurt am Main	Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HeBIS), Frankfurt am Main
Gebiet des Gemeinsamen Bibliotheks- verbundes (GBV) der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen	Niedersächsische Staats- und Univer- sitätsbibliothek/Niedersächsischer Zentralkatalog, Göttingen (NIE)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Staats- und Universitätsbibliothek/ Norddeutscher Zentralkatalog, Hamburg (HAM)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Universitäts- und Landesbibliothek/ Zentralkatalog Sachsen-Anhalt, Halle (SAA)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Thüringische Universitäts- und Landes- bibliothek/Thüringer Zentralkatalog, Jena (THU)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
Nordrhein-Westfalen (NRW) (und Teile Rheinland-Pfalz)	Hochschulbibliothekszentrum NRW/ Leihverkehrszentrale, Köln	Nordrhein-Westfälischer Bibliotheks- verbund (HBZ-Verbund), Köln
Sachsen (SAX)	Sächsische Landesbibliothek-, Staats- und Universitätsbibliothek/ Sächsischer Zentralkatalog, Dresden	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz

## Anlage 3

**Übersicht zur Nachweissituation bei den Leihverkehrszentralen/Regionalen Zentralkatalogen**

Sofern bei einzelnen Titeln kein Bestandsnachweis zu ermitteln ist, kann gemäß den in §§ 8 und 9 LVO genannten Möglichkeiten die Bestellung auch an einzelne Leihverkehrszentralen mit den dort verfügbaren Regionalen Zettel-Zentralkatalogen geleitet werden.

Für folgende Zeiträume kann gegebenenfalls ein Nachweis erwartet werden (Stand: 2003):

- BAY Nachweise vor 1982;  
(Bestände der BSB [12] von 1501 bis 1840 im BVB-OPAC nachgewiesen).
- BAW Nachweise vor 1992.
- BER Nachweise vor 1990.
- HAM Nachweise vor 1995.
- NIE Nachweise vor 1980.
- SAA Nachweise vor 1990.
- SAX Nachweise ohne zeitliche Beschränkung.
- THU Nachweise vor 1990.

## Anlage 4

**Standard-Angaben für Bestellungen****A. Bestellungen in elektronischer Form:**

Die Bestellung nachgewiesener Medien erfolgt online bei der besitzenden Bibliothek auf der Basis der im Einzelfall genutzten Datenbank.

Die bestellende Bibliothek ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Lieferung von der gebenden Bibliothek benötigten Bestellinformationen zu liefern. Dazu zählen insbesondere:

- Bestellende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse;
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer);
- Gegebenenfalls Zusatzinformationen: zum Beispiel Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten; Akzeptanz von anderen Auflagen, sofern bestellte Auflage nicht verfügbar.

Die automatische Weiterleitung elektronischer Bestellungen zwischen einzelnen Datenbanken bei Nichtverfügbarkeit ist auf der Basis der beteiligten Systeme zulässig.

**B. Bestellungen in konventioneller Form:**

Sofern Online-Bestellungen nicht möglich sind, können Bestellungen auch auf konventionellem Weg erfolgen. Dazu zählen insbesondere:

Bestellformulare als Datenbankausdrucke (Versand per Post, als Fax),

Leihscheinformular der LVO von 1993 („roter Leihschein“; bleibt weiterhin gültig).

Dabei sollen in der Bestellung standardmäßig folgende Mindestangaben enthalten sein:

**1. Bibliographische Angaben****a) Monographien:**

- Autor/Herausgeber
- Titel
- Ort, Verlag
- Erscheinungsjahr, Auflage
- ISBN
- Physische Form

**b) Mehrbändige Werke, Schriftenreihen:**

- Zusätzlich Gesamttitel, Bandangaben, Zählung

**c) Aufsätze:**

- Autor, Titel
- Fundstelle mit Titel (Autor), Seitenzahl, Erscheinungsjahr, ISSN/ISBN

**d) Angabe ermittelter Bestandsnachweise:**

- Quelle, Sigel der besitzenden Bibliothek(en), Signatur(en)

**e) bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:**

- Erforderlich ist zusätzlich die Angabe einer bibliographischen Quelle.

**2. Bestellinformationen**

- Bestellende/nehmende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer)
- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Zusatzinformationen: Akzeptanz von anderen Auflagen; Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten.
- Bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:  
Bei Leitwegfestlegung Angabe von max. 3 Stationen; Angabe der max. Erledigungsfrist.

## Anlage 5

## Leihverkehrsliste für die Region Hessen

Ort	Bibliothek	Siegel
Alsfeld	Stadtbücherei	1054
Bad Arolsen	Stadtbücherei	358
Bad Hersfeld	Konrad-Duden-Stadtbibliothek	1055
Bad Homburg v. d. Höhe	Stadtbibliothek	67
Bad Nauheim	Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Physiologische und Klinische Forschung, W. G. Kerckhoff-Institut und Kerckhoff-Klinik GmbH	Nau 1
Bad Sooden-Allendorf	Stadtbücherei	359
Bensheim	Stadtbibliothek	822
Berlin	Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung	B 478
Bingen/Rhein	Bibliothek der Fachhochschule	Bin 1
Bischofsheim	Bücherei	1056
Bruchköbel	Stadtbibliothek	1099
Büdingen	Fürstlich Ysenburg- und Büdingische Bibliothek	1057
Darmstadt	Technische Universität Darmstadt, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek	17
Dietzenbach	Stadtbücherei	1107
Dillenburg	Stadtbücherei	1058
Dreieich	Stadtbücherei	701
Erbach	Stadtbücherei	383
Eschwege	Stadtbibliothek	1059
Frankenberg (Eder)	Stadtbücherei	926
Frankfurt am Main	Bibliothek der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts	F 36
Frankfurt am Main	Stadt- und Universitätsbibliothek	30
Frankfurt am Main	Universität Frankfurt, Medizinische Hauptbibliothek	F 21
Frankfurt am Main	Universität Frankfurt, Senckenbergische Bibliothek	F 1
Friedberg (Hessen)	Stadtbücherei, Bibliothekszentrum Klosterbau	283
Friedrichsdorf	Stadtbücherei	1060
Fulda	Hochschul- und Landesbibliothek Fulda, Standort Heinrich-von-Bibra-Platz	66
Fulda	Hochschul- und Landesbibliothek, Standort Marquardstraße	66/0
Geisenheim	Hauptbibliothek der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflanze	Gei 1
Gelnhausen	Grimmelshausen-Bibliothek	1061
Germersheim	Universität Mainz, Fachbereich 23, Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaften	Mz 19
Gießen	Fachhochschule Gießen-Friedberg, Bibliothek des Bereichs Gießen	974
Gießen	Universität Gießen, Universitätsbibliothek	26
Groß-Gerau	Stadtbücherei	1113
Hanau	Stadtbibliothek	143
Heppenheim	Stadtbücherei	1123
Herborn	Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Her 2
Hofgeismar	Bibliothek des Predigerseminars der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	Hof 1
Homburg (Efze)	Stadtbücherei	234
Idstein	Bibliothek der Europa-Fachhochschule Fresenius	1126
Ingelheim	BI Pharma GmbH & Co. KG, Zentralbibliothek	In 1
Ingelheim	Stadtbücherei	1122
Kassel	Universität Kassel, Universitätsbibliothek	34
Korbach	Stadtbücherei	360
Kronberg im Taunus	Stadtbücherei	1138
Lampertheim	Stadtbücherei	1062
Langen (Hessen)	Stadtbücherei	1063
Lauterbach (Hessen)	Stadtbücherei	1064
Limburg a. d. Lahn	Bistumsbibliothek des Bischöflichen Ordinariats	Li 4
Limburg a. d. Lahn	Dombibliothek, Öffentliche Bibliothek für die Stadt Limburg	1128
Mainz	Bibliothek der Fachhochschule	1053
Mainz	Stadtbibliothek	36
Mainz	Universität Mainz, Universitätsbibliothek	77
Marburg	Bibliothek des Herder-Instituts	Mb 50
Marburg	Universität Marburg, Universitätsbibliothek	4
Melsungen	Media Library der B. Braun Melsungen AG	Mel 1
Neu-Isenburg	Stadtbücherei	1065
Oberursel (Taunus)	Stadtbücherei	263
Offenbach am Main	Bibliothek des Deutschen Wetterdienstes	B 23
Offenbach am Main	Stadtbibliothek	264
Rotenburg a. d. Fulda	Medienzentrum Hersfeld-Rotenburg	297
Rüsselsheim	Stadtbücherei	925

Ort	Bibliothek	Sigel
Schlüchtern	Weitzelbücherei, Stadt- und Kreisbücherei	1066
Schotten	Stadtbibliothek im Gelben Haus	976
Schwalmstadt	Stadtbücherei	1067
Viernheim	Stadtbücherei	1068
Weilburg/Lahn	Kreis- und Stadtbücherei	1021
Wetzlar	Stadtbibliothek	1069
Wetzlar	Wissenschaftlich-technische Bücherei der Leica Mikroskopie und Systeme GmbH	Wet 2
Wiesbaden	Bibliothek des Statistischen Bundesamtes	282
Wiesbaden	Hessische Landesbibliothek	43
Wiesbaden	Fachhochschule Wiesbaden, Bibliothek der Fachhochschule, Bereichsbibliothek Wiesbaden 1	969
Witzenhausen	Bibliothek des Deutschen Instituts für Tropische und Subtropische Landwirtschaft	Witz 1
Wolfhagen	Kreisbücherei und Bücherei der Wilhelm-Filchner-Schule	Woh 1
Worms	Stadtbibliothek	123

136

### Studienordnung für den Teilstudiengang Ostslawische Philologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.)/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 22. Januar 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 30. November 2003

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.3 — 424/524 (14) — 5  
*St.Anz. 5/2004 S. 600*

#### Gliederung

#### Vorbemerkung

#### Teil I: Ziele des Studiums

1. Wissenschaftsorientierte Ziele
2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

#### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Hinweise auf weiterführende Studien

#### Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
  - 1.1 Wissensbereiche der Ostslawischen Philologie
  - 1.2 Studienschwerpunkte
  - 1.3 Wahl der Studienschwerpunkte
  - 1.4 Wahlpflichtveranstaltungen
  - 1.5 Lehrveranstaltungen freier Wahl
2. Studienplan
3. Lehr- und Lernformen
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
5. Prüfungen
  - 5.1 Zwischenprüfung
  - 5.2 Magisterprüfung
  - 5.3 Durchführung der Magisterprüfung
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

#### 7. Abschlussgrad

#### 8. Leistungsnachweise

- 8.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach Ostslawische Philologie
- 8.2 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Ostslawische Philologie
- 8.3 Vergabe der Leistungsnachweise
- 8.4 Sammelbescheinigung

#### Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienberatung des Fachbereichs
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Empfehlungen zur Beratung
  - 1.4 Orientierungsveranstaltung
  - 1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 In-Kraft-Treten
  - 3.3 Übergangsregelung

#### Abkürzungen

- ABl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19, 2000, S. 374 ff.)
- MAPO Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.)/einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. 4/94 S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung
- SWS Semesterwochenstunden
- V Vorlesung
- K Kurs
- S Seminar
- P Proseminar
- QS Qualifizierter Schein
- SKS Sprachkurschein

#### Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M. A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann Ostslawische Philologie als Nebenfach in der Kombination mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach studiert werden.